



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

S a t z u n g
der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Gruppe Dettingen-Dingelsdorf e.V im Bezirk Bodensee-Konstanz e.V.

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Die am 15.03.1993 gegründete Gruppe Dettingen-Dingelsdorf e.V. ist eine Gliederung des am 06.06.1925 gegründeten Bezirks Bodensee-Konstanz e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Konstanz unter der Nummer 73 Sie führt die Bezeichnung: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Gruppe Dettingen-Dingelsdorf e.V. im Bezirk Bodensee-Konstanz e.V..
- 2) Die Gruppe Dettingen-Dingelsdorf e.V. ist eingetragen unter der Nr. 537 im Vereinsregister des Amtsgerichts Konstanz. Der Sitz der Gruppe ist Konstanz.
- 3) Das Tätigkeitsgebiet der Gruppe Dettingen-Dingelsdorf e.V. umfasst grundsätzlich das Gebiet der Konstanzer Gemeinden Dettingen, Dingelsdorf und Wallhausen im Bundesland Baden-Württemberg.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

§ 2 Zweck

- 1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG-Gruppe Dettingen-Dingelsdorf e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- 2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- 3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG-Gruppe Dettingen-Dingelsdorf e.V. ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- 4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - g) Zusammenarbeit mit Behörden und Bundes- und Landesorganisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- 1) Die Gruppe Dettingen-Dingelsdorf e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel der Gruppe Dettingen-Dingelsdorf e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gruppe. Diese darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.
- 3) Spenden dürfen nur für die von der Gruppe verfolgten Zwecke verwendet werden; die geltenden Bestimmungen über die Erteilung von Spendenbescheinigungen sind zu beachten.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der DLRG-Gruppe Dettingen-Dingelsdorf e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V., des Landesverbands Baden e.V., des Bezirks Bodensee-Konstanz e.V. und der Gruppe an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Die Mitglieder haben die Interessen der DLRG zu wahren, dies unter Beachtung dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung.

§ 5 Beitrag

- 1) Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Die Höhe der abzuführenden Beitragsanteile legt die Bezirkstagung fest, einschließlich der Anteile für den DLRG-Landesverband Baden e.V. und den Bundesverband. Die festgelegte Höhe der Beitragsanteile und deren Zahlungsmodalitäten ist für die Gruppe verbindlich.
- 2) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind. Daher können die Vertreter der Gruppe ihr Stimmrecht in der Bezirkstagung und der Bezirksratstagung nur ausüben, wenn die Gruppe die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Ausübung der Rechte und Delegierte

Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht in der Gruppe vorher neue Delegierte gewählt werden.

§ 7 Rechte des Mitglieds

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Gruppe nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der Gruppe können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- 3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen wegen einem Beitragsrückstand, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Bezahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- 4) Den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der DLRG sowie weitere Maßnahmen der Vereinsstrafgewalt kann nur das Schieds- und Ehrengericht aussprechen.
- 5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gruppe abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die Gruppe im Übrigen nicht verpflichtet wird.

IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben

§ 9 Gliederung der DLRG

- 1) Der Bezirk Bodensee-Konstanz e.V. gliedert sich in die DLRG als Bezirk und in Gruppen mit eigener Rechtsfähigkeit. Die Grenzen der Gruppen sollen mit denen der Gemeinden übereinstimmen. Über Änderungen von Gruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Gruppen.
- 2) Die Gruppe kann Untergliederungen als unselbständige Stützpunkte ohne eigene Rechtsfähigkeit bilden. Die Satzung der Gruppe muß in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des Bezirks Bodensee-Konstanz e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

§ 10 Aufgaben der Gliederungen

- 1) Die Gruppe ist an die Satzung des Bezirks Bodensee-Konstanz e.V. gebunden und muß die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- 2) Die Satzung der Gruppe einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirks Bodensee-Konstanz e.V.
- 3) Die Gruppe hat dem Bezirk Bodensee-Konstanz Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.
- 4) Der Bezirk Bodensee-Konstanz e.V. ist berechtigt, die Gruppe regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden solche Hinweise nach vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

V. Jugend

§ 11 Jugend

- 1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, sowie der von ihnen gewählten Vertreter.
- 2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- 3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der Gruppenjugend beschlossen wird.
- 4) Der Gruppenvorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- 5) Die Mitglieder des Jugendvorstandes sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

VI. Organe

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 12 Aufgaben

- 1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der Gruppe Dettingen-Dingelsdorf e.V..
- 2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gruppe, gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Gruppe Dettingen-Dingelsdorf e.V. verbindlich für alle Mitglieder und Organe. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Gruppenvorstandes und seiner Vertreter ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,
 - b) Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes und deren Stellvertreter, wenn ein solches gebildet werden soll,
 - c) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
 - d) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
 - e) Entlastung des Gruppenvorstandes,

- f) Festsetzung der Beiträge, welche die Mitglieder jeweils an die Gruppe abzuführen haben; hiervon ausgenommen sind die durch den Bezirk Bodensee-Konstanz einzuziehenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen,
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
- f) Beschlussfassung über Anträge,
- g) Satzungsänderungen.

§ 13 Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, auf Einladung des Gruppenvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Bezirksvorstand oder ein Zehntel der Mitglieder der Gruppe dies verlangen.

§ 14 Ladungsfrist

- 1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- 2) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die Mitglieder der Gruppe oder durch ortsübliche Bekanntmachung gewahrt.

§ 15 Antragsberechtigung

- 1) Antragsberechtigt sind:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder,
 - b) die Gruppenjugend.
- 2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

§ 16 Beschlussfassung

- 1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 17 Abstimmungen und Wahlen

- 1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 2) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn nicht 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- 3) Im übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 18 Protokoll

- 1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Gruppenvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern spätestens bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- 2) Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Gruppenvorstand geltend gemacht werden, und zwar binnen sechs Wochen nach Kenntnisnahme. Über einen Einspruch entscheidet der Gruppenvorstand.

2. Abschnitt: Gruppenvorstand

§ 19 Geschäftsführung und Leitung

Der Gruppenvorstand leitet die DLRG-Gruppe Dettingen-Dingelsdorf e.V. im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 20 Zusammensetzung

- 1) Den Gruppenvorstand bilden
 - a) Gruppenvorsitzender (Gruppenleiter)
 - b) bis zu drei Stellvertreter
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Leiter Ausbildung

- f) Leiter Einsatz
 - g) Leiter Technik
 - h) Vorsitzender DLRG-Jugend Gruppe Dettingen-Dingelsdorf e.V..
- 2) Die Mitglieder des Gruppenvorstands haben je eine Stimme.

§ 21 Vertretungsbefugnis

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Gruppenleiter und dessen Stellvertreter; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der/die Stellvertreter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Gruppenleiters vertretungsberechtigt sind.

§ 22 Amtszeit

Die Mitglieder des Gruppenvorstands werden auf drei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

§ 23 Geschäftsverteilung

Der Gruppenvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. Jedem Mitglied des Gruppenvorstandes ist ein bestimmtes Aufgabengebiet einschließlich der Vertretung in der Gruppenjugend zuzuweisen, das nach den Richtlinien des Gruppenvorstandes zu verwalten ist.

Der Gruppenvorstand kann für bestimmte Fachbereiche Fachreferenten bestellen. Diese sind nicht stimm- oder antragsberechtigt. Sie können zu den Sitzungen des Gruppenvorstandes hinzugezogen werden.

§ 24 Tagung und Einladung

Der Gruppenvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch drei Mal jährlich. Er ist vom Gruppenvorsitzenden oder einem der Stellvertreter einzuberufen. Zu Sitzungen des Gruppenvorstandes ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.

§ 25 Beschlussfähigkeit

Der Gruppenvorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig; jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Gruppenvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

3. Abschnitt: Schiedsgerichte, Schiedsstelle

§ 26 Schiedsgerichte, Schiedsstelle: Aufgaben

- 1) Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, Streitigkeiten zu schlichten und zu entscheiden. Sie haben das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
- 2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Bezirke oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- 3) Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG bzw. des NADA-Codes (s. § 47) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.
- 4) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- 5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a) Rüge oder Verwarnung mit ggf. entsprechender Veröffentlichung,
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,

- e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS).
- 6) Sollte auf Gruppenebene kein Schieds- und Ehrengericht gem. § 1 Abs. 2 der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG gebildet werden können oder will dies die Gruppe nicht, kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ein Mitglied aus der Gruppe eingesetzt werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (sog. Schiedsstelle). Die Mitglieder der DLRG-Gruppe Dettingen-Dingelsdorf e.V. verpflichten sich, vor Anrufung des Schieds- und Ehrengerichtes gem. Abs. 3 alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen. Das hierfür eingesetzte Mitglied kann bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren. Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie auf den von der Schieds- und Ehrengerichtsordnung vorgesehenen Rechtsweg.

§ 27 Zusammensetzung

- 1) Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss sowie zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
- 2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
- 3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schieds- und Ehrengericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
- 4) Im übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 28 Kostentragung

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 29 Schieds- und Ehrengerichtsordnung

Im übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

§ 30 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VIII. Kommissionen

§ 31 Aufgabe

Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. Sie berichten dem berufendem Organ und haben kein eigenes Beschlussrecht.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 32 Ordnungen und Richtlinien

- 1) Die von den Organen der Gruppe Dettingen-Dingelsdorf e.V. aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Mitglieder bindend.
- 2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- 3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§ 33 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material

- 1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- 2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- 3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- 4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 34 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 35 Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung. Diese gilt für alle Gliederungen sinngemäß.

§ 36 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 37 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

X. Schlussbestimmungen

§ 38 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen.
- 3) Der Gruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der übergeordneten Gliederung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 39 Auflösung

- 1) Die Auflösung der Gruppe Dettingen-Dingelsdorf e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Nach dem Auflösungsbeschluss ernennt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gruppe Dettingen-Dingelsdorf e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die übergeordnete Gliederung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 14.03.2008 durch die Mitgliederversammlung in 78465 Konstanz, Uferweg 39 beschlossen und dabei vollständig neu gefasst worden. Die Änderung tritt nach der Genehmigung der übergeordneten Gliederung und mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Konstanz in Kraft.

Auf der Mitgliederversammlung am 12.03.2010 wurden die §§ 1 Abs. 2, 4, 12 Abs. 2, 20 Abs. 1, 25, 26 Abs. 1 und 5, 37 und 39 Abs. 2 geändert.

Konstanz, den 12.03.2010


Thomas Böhrer
Gruppenvorsitzender

Vorstehende Sitzungskündigung wurde

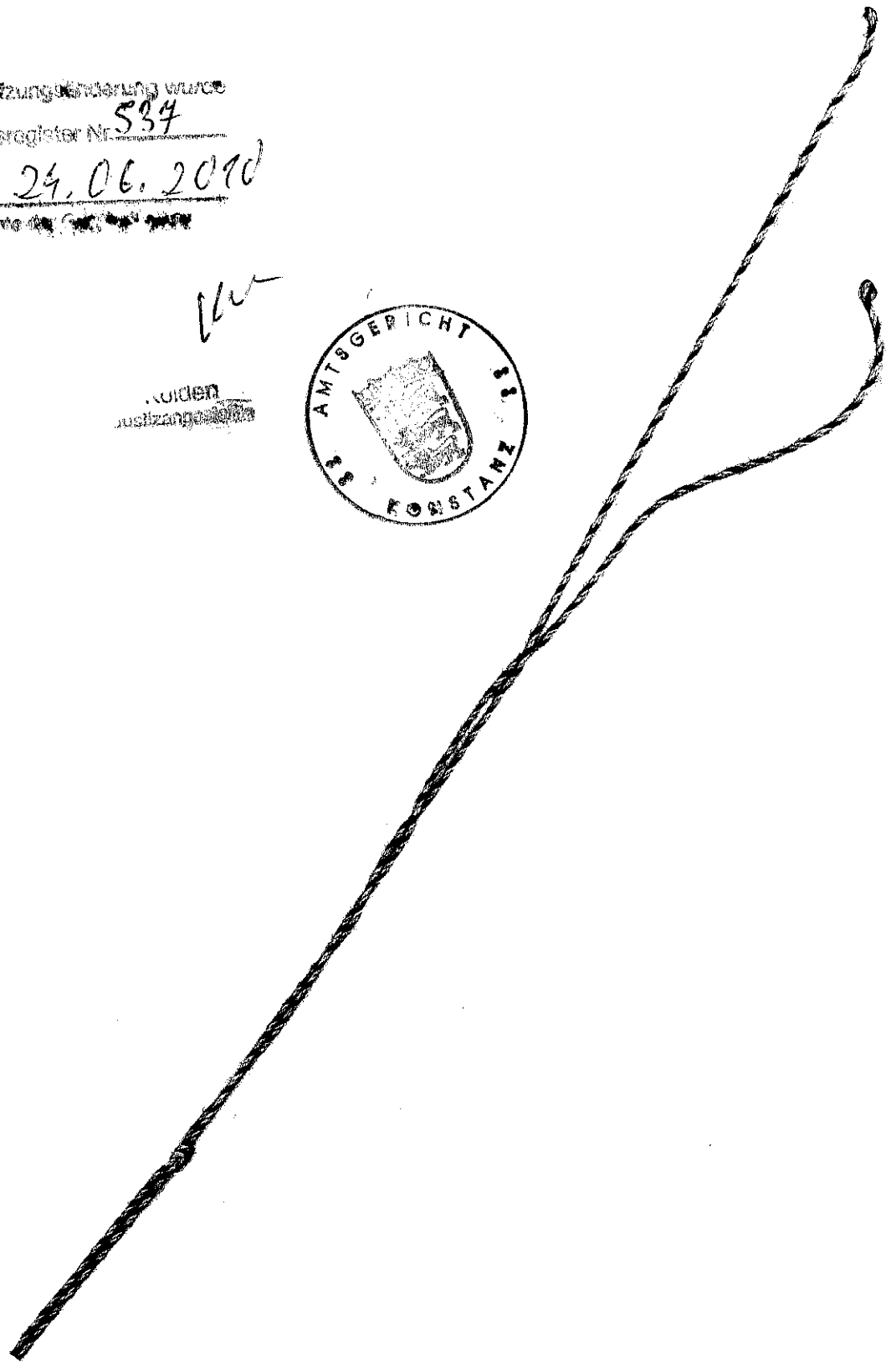
heute im Vacateregister Nr. 534
eingetragen.

Konstanz, den 24.06.2010

~~Der Vorsitzende des OLG Konstanz~~

llw

Koiden
Justizangestellte





Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 12. März 2010

Sitzung: Jahreshauptversammlung
Ort: DLRG-Unterkunft, Uferstr. 39, 78465 Konstanz
Beginn: 19:30Uhr **Ende:** 21:30Uhr
Anwesend: Siehe Anwesenheitsliste i.d. Anlage (Mitgliederliste und Gästeliste)
Entschuldigt:

TOP 1: Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden

Dieter Gellrich begrüßt die Gäste (Gäste siehe Gästeliste i.d. Anlage) und alle anwesenden Mitglieder.

Dieter Gellrich stellt fest, dass die Einladung fristgerecht erfolgte und die Versammlung beschlussfähig ist. Es sind 21 stimmberechtigte Mitglieder anwesend.
Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

TOP 2: Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird durch Dieter Gellrich vorgelesen.
Sie wird von der Versammlung einstimmig genehmigt.

TOP 3: Protokoll der letzten Sitzung

Das Protokoll der JHV 2009 wird durch Dieter Gellrich vorgelesen.
Das Protokoll wird von der Versammlung einstimmig genehmigt.

TOP 4 Bericht des Vorstandes und Jugendleiter

Bericht des 1. Vorsitzenden durch Dieter Gellrich
Bericht der Jugend, durch Alexander Schöwe

TOP 5 Kassenbericht

Karin Schöwe verliest den Kassenbericht.
Fragen zum Kassenbericht wurden keine gestellt.

Die Prüfung des Kassenberichts erfolgte am 10.03.2010 ordnungsgemäß.
Die Kassenprüfer Christine Böhler und Waltraut Augustyniak sprechen die Empfehlung zur Entlastung von Karin Schöwe aus.

TOP 6 Entlastung von Schatzmeister und Vorstand

Dieter Gellrich beantragt die Entlastung der Schatzmeisterin.
Die Schatzmeisterin Karin Schöwe wird bei einer Enthaltung ohne Gegenstimmen von den stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung entlastet.

Heiner Fritze beantragt die Entlastung des Vorstandes.
Der Vorstand wird ohne Gegenstimmen von den stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung entlastet.

TOP 7 Änderung der Satzung

Dieter Gellrich erläutert die einzelnen Änderungspunkte (siehe Anlage).
§ 26 Absatz 5 wird noch mal geändert, Ehrengericht wird ersatzlos gestrichen.
Die gesamten Änderungen wurden einstimmig angenommen.

TOP 8 Wahlen 2010

Satzungsgemäß endet die Amtszeit der Vorstandsmitglieder Christoph Gellrich, Markus Demmler und Fabian Hornstein.

Aus privaten und geschäftlichen Gründen hören Dieter Gellrich und Karin Schöwe auf, außerdem wird auf Grund der Satzungsänderung noch der Leiter Ausbildung zum ersten Mal neu gewählt.

Die Versammlung schlägt Heiner Fritze als Wahlleiter vor.
Der Wahlleiter wird einstimmig angenommen.

Der Wahlleiter stellt die Wahlvorschläge für folgende Vorstandsämter fest:

Gruppenvorsitzender	Thomas Böhler
Stellvertreter	Christoph Gellrich
Stellvertreter	Dieter Gellrich
Leiter Ausbildung	Peter Augustyniak
Leiter Einsatz	Alexander Schöwe
Schriftführer	Fabian Hornstein oder Florian Gellrich
Schatzmeister	Jörg Habel

Die Vorgeschlagenen stellen sich als Kandidat zur Verfügung.

Der Wahlleiter stellt die offene Wahl ohne Gegenstimmen fest

Der Vorstand wird wie folgt gewählt:

Gruppenvorsitzender	Thomas Böhler	einstimmig ohne Gegenstimmen
Stellvertreter	Christoph Gellrich	
Christoph wird mit 4 Gegenstimmen und eine Enthaltung gewählt		
Stellvertreter	Dieter Gellrich	einstimmig ohne Gegenstimmen
Leiter Ausbildung	Peter Augustyniak	einstimmig ohne Gegenstimmen
Leiter Einsatz	Alexander Schöwe	einstimmig ohne Gegenstimmen
Schriftführer	Fabian Hornstein und Florian Gellrich	
Fabian wird mit 3 Gegenstimmen gewählt		
Schatzmeister	Jörg Habel	einstimmig ohne Gegenstimmen

Die Kandidaten nehmen die Wahl an.

TOP 9 Verabschiedung Haushalt 2010

Dieter Gellrich stellt den Haushaltsplan 2010 (siehe Anlage) vor und beantragt:
Die Verabschiedung des Haushaltsplans 2010 durch die Vollversammlung.
Der Haushaltsplan wird einstimmig angenommen.

TOP 10 Bericht der Jugendvollversammlung

Olaf Ducho als neu gewählter Vorsitzender der DLRG-Jugend wird in seinem Amt einstimmig bestätigt.

Olaf berichtet von der Jugendvollversammlung und den Plänen für 2010 wie z.B. Bäderausflüge .

Außerdem berichtet er von den Wahlen

Jugendwahlen 2010	1.Vorsitzender	Olaf Ducho
	2.Vorsitzender	Christiane Demmler
	Schriftführer	Markus Schöwe
	Beisitzer	Christiane Saier

TOP 10 Termine, Wünsche, Anträge, Verschiedenes

Ortsvorsteher Tscheulin dankt für die geleisteten Stunden, besonderer Dank für die Teilnahme an der Ortsteil Konferenz und an den Ausscheidenden Vorsitzenden(Dieter Gellrich), an unsere Kassiererin(Karin Schöwe) und an Markus Demmler unser ehemaliger Technischer Leiter II.

Er berichtet über den geplanten Neubau der Gaststätte und verspricht sich für ganzjährig benutzbare Sanitärräume und eine Anbindung an die Zentralheizung einzusetzen.
Außerdem beglückwünscht er den neu gewählten Vorstand.

Albert Gießmaier als Vorsitzender des Fördervereins berichtet über den langsamen Rückgang der Mitglieder.

Michael Koch, Leiter Einsatz Boot im Bezirk, berichtet von wichtigen Einsätzen 2010.

Alwin Demmler, von der Feuerwehr Dettingen, bedankt sich für die gute Zusammenarbeit.


Wolfgang Kolandt berichtet, als erster Strömungsretter in der Gruppe, über die Ausbildung, die Einsatzmöglichkeiten und stellt die Ausrüstung vor.

Herr Tscheulin, Heiner Fritze und Thomas Böhler gratulieren Dieter Gellrich und Karin Schöwe und überreichen Ihnen die Ehrenurkunde in Bronze der DLRG.

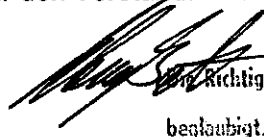
Außerdem versuchen wir wieder mehr Vereinsleben zu entwickeln und laden immer mittwochs um 19 Uhr in die Unterkunft zu einem Hock ein.

Die Jahreshauptversammlung wird um 21:30 von Thomas Böhler geschlossen.
Konstanz, 12. März 2010

Für das Protokoll: Fabian Hornstein



Für den Vorstand: Thomas Böhler



von Richtigkeit vorstehender
beglaubigt.

Abschrift
Fotokopie des Originals



Dettingen, den 29. 04. 2010





Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Satzungsänderungen

Vorlage zur Jahreshauptversammlung 2010
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
Gruppe Dettingen-Dingelsdorf e.V. im Bezirk Bodensee-Konstanz e.V.

Die Satzungsänderungen werden an der Jahreshauptversammlung zur Einhaltung der Konformität mit der DLRG-Mustersatzung der Gemeinnützigkeit vorgeschlagen:

Abs. 2:

Die Gruppe Dettingen-Dingelsdorf e.V. ist eingetragen unter der Nr. 537 im Vereinsregister des Amtsgerichts Konstanz. ²Der Sitz der Gruppe ist Konstanz.

§ 4 Mitgliedschaft

¹Mitglieder der DLRG-Gruppe Dettingen-Dingelsdorf e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen. ²Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V., des Landesverbands Baden e.V., des Bezirks Bodensee-Konstanz und der Gruppe an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. ³Die Mitglieder haben die Interessen der DLRG zu wahren, dies unter Beachtung dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. ⁴Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung.

§ 12 Aufgaben Abs. 2:

¹Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gruppe, gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Gruppe Dettingen-Dingelsdorf e.V. verbindlich für alle Mitglieder und Organe. ²Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:

- Wahl der Mitglieder des Gruppenvorstandes und seiner Vertreter ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,
- Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes und deren Stellvertreter, wenn ein solches gebildet werden soll,
- Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
- Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
- Entlastung des Gruppenvorstandes,

Festsetzung der Beiträge, welche die Mitglieder jeweils an die Gruppe abzuführen haben; hiervon ausgenommen sind die durch den Bezirk Bodensee-Konstanz einzuziehenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen

- Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Satzungsänderungen.

§ 20 Abs. 1

(1) Den Gruppenvorstand bilden

- Gruppenvorsitzender (Gruppenleiter)
- bis zu drei Stellvertreter
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Leiter Ausbildung
- Leiter Einsatz
- Leiter Technik
- Vorsitzender DLRG-Jugend Gruppe Dettingen-Dingelsdorf e.V.

§ 25 Beschlussfähigkeit

¹Der Gruppenvorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig; jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. ²Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Gruppenvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 26 Schiedsgerichte, Schiedsstelle: Aufgaben Abs. 1

¹Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, Streitigkeiten zu schlichten und zu entscheiden. ²Sie haben das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:

- Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Gericht als bindend anerkennt,
- Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.

§ 26 Abs. 5:

Gegen ein Mitglied kann das Schieds- ~~und Ehrengericht~~ im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- Rüge oder Verwarnung mit ggf. entsprechender Veröffentlichung.
- zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
- befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
- Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
- zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS).

§ 37 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

§ 39 Abs. 2: Bei Auflösung oder Aufhebung der Gruppe Dettingen-Dingelsdorf e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die übergeordnete Gliederung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 40 Inkrafttreten

Auf der Mitgliederversammlung am 12.03.2010 wurden die §§ 1 Abs. 2, 4, 12 Abs. 2, 20 Abs. 1, 25, 26 Abs. 1 und 5, 37 und 39 Abs. 2 geändert.

Anmerkung: So formatierter Text betrifft die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung